

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 6 der Urkunde der finpension 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) wird folgendes Reglement erlassen:

1 Zweck

Der Stiftungszweck ist im Art. 2 der Stiftungsurkunde geregelt. Demnach bezweckt die Stiftung, die steuerbegünstigte gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

2 Vorsorgebeziehung

Die Vorsorgebeziehung zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer wird in der Vorsorgevereinbarung geregelt; dieses Vorsorgereglement, das Anlagereglement und die Gebührenordnung stellen einen integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung dar.

Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft können keine gemeinsame Vorsorgebeziehung mit der Stiftung eingehen.

Für jeden Vorsorgenehmer führt die Stiftung eine eigene Vorsorgebeziehung mit bis zu fünf Portfolios. Jedes Portfolio besteht aus einem Konto für flüssige Mittel und allfälligen Wertschriftenanlagen.

Der Vorsorgenehmer wird mindestens einmal pro Jahr über den Stand seines Vorsorgeguthabens informiert.

3 Vorsorgeleistung

Das Vorsorgeguthaben bildet sich durch Einzahlungen des Vorsorgenehmers, Übertragungen von anderen anerkannten Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge und durch Anlageerträge.

4 Risikoleistungen

Die Stiftung kann für Vorsorgenehmer Risikoleistungen zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Versicherungsgesellschaft vermitteln. Die Stiftung ist dabei ausschliesslich Vermittlerin und nicht Vertragspartei allfälliger Risikoversicherungsverträge. Gegenüber der Stiftung besteht in einem Leistungsfall kein Leistungsanspruch.

5 Einzahlungen

Einzahlen können Vorsorgenehmer, die erwerbstätig und in der 1. Säule versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einzahlungen tätigen, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

Der Vorsorgenehmer kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einzahlungen auf eines seiner Vorsorgeportfolios bis zum Maximum des jährlichen steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Sind beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner erwerbstätig, können beide Einzahlungen bis zum Maximum vornehmen.

Weist der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung nach, dass er über das AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann der Vorsorgenehmer bis zur Beendigung seiner Erwerbstätigkeit, jedoch maximal bis zum Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist, Einzahlungen auf eines seiner Vorsorgeportfolios vornehmen.

Damit Einzahlungen im ablaufenden Jahr steuerwirksam sind, müssen sie spätestens am letzten Bankarbeitstag des Jahres auf dem Konto der Stiftung eintreffen. Eine rückwirkende Gutschrift von Einzahlungen, welche zu spät eintreffen, ist ausgeschlossen.

Einbezahlte Beiträge von Erwerbstätigen, welche einer Pensionskasse angeschlossen sind, die den gesetzlich maximal steuerbegünstigten Jahresbetrag überschreiten, können jederzeit von der Stiftung dem Vorsorgenehmer zurücküberwiesen werden. Bei selbständig Erwerbstätigen ohne Anschluss an eine

Pensionskasse kann die Rückzahlung des zu viel einbezahlten Betrages unter 40 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG erst nach Eingang der Rückzahlungsbescheinigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Stiftung hat das Recht, allfällige Unkosten dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers zu belasten.

Die Stiftung erstellt jährlich zu Händen des Vorsorgenehmers eine Bestätigung zu Steuerzwecken.

6 Konto (Cash)

Kontoguthaben werden von der Stiftung als Spareinlagen bei einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Bank angelegt.

Für Kontoguthaben wird jährlich der durch den Stiftungsrat festgelegte Zins gutgeschrieben.

7 Wertschriftenanlagen

Für die Anlage des Vermögens in Wertschriften gelten die Art. 5 BVV 3 und sinngemäss Art. 49 bis 58 BVV 2. Einzahlungen werden jeweils am Handelstag in die vom Vorsorgenehmer gewählte Anlagestrategie investiert und zwar auch, wenn der Vorsorgenehmer mehr als zulässig einbezahlt haben sollte und die Stiftung noch keine Kenntnis davon haben konnte.

Im Zusammenhang mit der Anlage des Vermögens in Wertschriften wird der Vorsorgenehmer ausdrücklich auf die jeweiligen Risiken hingewiesen. Für das in Wertschriften angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalverwert. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

Die Stiftung überprüft periodisch die Einhaltung der Anlagestrategie und deren Übereinstimmung mit der individuellen Risikobereitschaft der Vorsorgenehmer gemäss den Ausführungen und Bestimmungen des Anlagereglements.

8 Bezug des Vorsorgeguthabens

8.1 im Erlebensfall

Das Vorsorgeguthaben kann dem Vorsorgenehmer gemäss Art. 3 Abs. 1 BVV 3 frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter ausbezahlt werden. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden.

8.2 im Todesfall

Nach Ableben des Vorsorgenehmers sind die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge begünstigt:

- der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- die Eltern,
- die Geschwister,
- die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen sowie die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe c bis e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Falls der Tod des Vorsorgenehmers durch eine begünstigte Person vorsätzlich herbeigeführt worden ist und die Stiftung vor der Auszahlung davon Kenntnis erlangt, wird diese begünstigte Person von der Leistung ausgeschlossen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

8.3 im Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

8.4 zur Wohneigentumsförderung (WEF)

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise vorbeziehen für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbst genutztem Wohneigentum;

Bezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung können alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Sie sind bis spätestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter zulässig (als Stichtag gilt das Geburtsdatum).

Anstelle eines Bezugs kann das Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung ganz oder teilweise verpfändet werden (vgl. Ziff. 9). Eine Verpfändung ist bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter möglich.

8.5 Weitere Vorbezugsmöglichkeiten

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist auf Begehren des Vorsorgenehmers in folgenden Fällen möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.

8.6 Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so kann die Stiftung bei einer Auszahlung gemäss Ziff. 8.4 und 8.5 Buchstabe b bis d eine amtlich bzw. notariell beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners verlangen.

8.7 Meldung an die Steuerbehörde

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens erstattet die Stiftung der Steuerbehörde Meldung in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

8.8 Ausrichtung der Leistungen

Am nächsten Handelstag, wenn ein Auszahlungsgrund gemäss Ziff. 8.1 bis 8.5 gegeben ist, sämtliche Bedingungen zur Auszahlung erfüllt sind und/oder entsprechende vollständige Gesuche des Vorsorgenehmers vorliegen, werden Anteile an Wertschriften veräussert und der entsprechende Erlös dem Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers und sofern umsetzbar und zulässig, können Wertschriftenbestände aus dem Vorsorgedepot des Vorsorgenehmers in ein Privatdepot oder an die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert werden. Allfällige Kosten haben der Vorsorgenehmer oder die Begünstigten zu tragen.

Für Vorsorgenehmer oder Begünstigte, die als US-Person (Personen mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA)

gelten, können keine Wertschriftenanteile auf ein nicht gebundenes Wertschriftendepot übertragen werden.

Die Stiftung richtet keine Renten aus. Der Übertrag oder der Bezug des Kapitals erfolgt einzig in Form einer Überweisung auf ein anderes Konto. Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

9 Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Art. 30b BVG, 331d OR und die Art. 8 bis 10 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 4 Abs. 2 BVV 3).

10 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

11 Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüberhinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte, Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

12 Daten des Vorsorgenehmers

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte, insbesondere dem Bankengesetz unterstellte Banken oder Versicherungsgesellschaften beizuziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass eine dem Bankengesetz unterstellte Bank oder Versicherungsgesellschaft von seinen Daten soweit Kenntnis erhält/erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vorsorgenehmer.

13 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmer der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

14 Mitteilungen an den Vorsorgenehmer

Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben von Adressen und Personalien. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

Schriftliche Mitteilungen an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse geschickt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

15 Reklamationen

Will der Vorsorgenehmer bzw. der allfällige Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Stiftung beanstanden, muss er dies innert 30 Tagen tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

16 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren festlegen. Diese sind in einer Gebührenordnung festgehalten. Änderungen der Gebührenordnung werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

17 Änderungen von Bestimmungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind.

18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmers und Stiftung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 Abs. 3 BVG.

19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Schwyz, 29. Juni 2021

Der Stiftungsrat